

# RS Vwgh 2019/5/22 Ro 2019/09/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §29 Abs2

StGB §6 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Befindet sich jemand wegen eines diagnostizierten Zustandes rascher "Erschöpfbarkeit (Erschöpftheit)" als Landeslehrer im Krankenstand, ist die Teilnahme an einer Duathlon-Veranstaltung, welche eine hohe Leistungsfähigkeit sowohl in mentaler als auch körperlicher Hinsicht verlangt, geeignet, die Berechtigung seines Krankenstandes in der Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen und damit das Vertrauen der Allgemeinheit iSd § 29 Abs. 2 LDG 1984 zu beeinträchtigen und diesen Tatbestand in objektiver Hinsicht zu erfüllen (vgl. VwGH 4.4.2001, 98/09/0078). Hat der Lehrer trotz Dienstunfähigkeit ohne vorherige medizinische Klärung und Freigabe an einem derartigen sportlichen Wettkampf teilgenommen, so kann ihm jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden und hat er damit den Tatbestand des § 29 Abs. 2 LDG 1984 erfüllt.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019090005.J02

## Im RIS seit

08.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)